

BEKANNTMACHUNG

631-fr.

Räum- und Streupflicht während des Winters

Mit dem Einsetzen der Winterzeit beginnt wieder die Straßensicherungspflicht auf Gehwegen. Gemäß der Gemeindeverordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, sowie der Sicherung des Verkehrs auf Gehwegen zur Winterzeit wird auf folgendes hingewiesen:

Nach dieser Verordnung haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen, nach jedem Schneefall unverzüglich die Gehbahnen vom Schnee freizumachen.

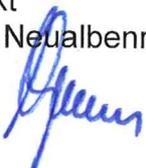
Wenn kein Gehsteig oder eine sonstige Abgrenzung vorhanden ist, muss der dem Fußgängerverkehr dienende Teil am Rande der öffentlichen Straße in einer Breite von 1,00 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus, geräumt und gestreut werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Außerdem haben die Verpflichteten nach dem Einsetzen von Schnee- und Eisglätte sofort und ohne Aufschub vor ihren Grundstücken die Gehbahnen und Wegeflächen mit Sand oder sonstigen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

Das Räumen und Streuen ist an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 08.00 Uhr jeweils bis 20.00 Uhr vorzunehmen.

Da die letzten Winter zeigten, dass es immer noch Grundstückseigentümer gibt, die ihre Räum- und Streupflicht vernachlässigen, wird darauf hingewiesen, dass in solchen Fällen auch eine Geldbuße verhängt werden kann.

Markt
Bad Neualbenreuth, 13.11.2024



(Klaus Meyer)
1. Bürgermeister